

Der zweite Wunderbericht hat eine ganz andere Entstehung. Die Aufforderung, denselben abzufassen, erging an den Erzbischof Siegfried von Mainz, den Abt von Eberbach und Konrad von Marburg am 13. und 14. October 1232¹. Die Empfänger dieses Auftrages sind dieselben, welche den zweiten Wunderbericht zusammenstellen², und der Inhalt des letzteren entspricht den Wünschen des Papstes. Denn wie die Anweisung zum Zeugenverhör einschärft³, wird über die näheren Umstände der Heilungen, über die Zeugen, über die Anrufungsworte, die Zeit, den Ort der Heilung und die Herkunft der Geheilten eingehend berichtet⁴. Der Papst verlangte nicht nur eine Beschreibung der Wunder der Landgräfin, sondern auch eine Berichterstattung über ihren Lebenswandel⁵, und beiden Anforderungen wollen die Absender des zweiten Wunderberichts genügen⁶. Sie erwähnen den ausdrücklichen Befehl Gregors, das fertiggestellte Schriftstück vorläufig aufzubewahren und es ihm erst zu übersenden, wenn eine neue Aufforderung an sie gelangt wäre, und eben diese Bestimmung findet sich in dem päpstlichen Briefe vom 14. October⁷. Es ist somit nicht zu verkennen, dass der zweite Bericht durch die directe Aufforderung des Papstes veranlasst worden ist.

1) Würdtwein, Nova Subsidia 6, 26 und 27 und 6, 24. Böhmer, Acta Imp. Sel. 668 Nr. 961. Die Angabe der einzelnen Drucke bei Wyss Nr. 31 und 32. 2) Kuchenbecker, Anal. Hass. IX, p. 107. 3) Würdtwein 6, 27. 4) Kuchenbecker, Anal. Hass. IX, 115 ff. (vgl. beliebige Wunder mit der Anweisung bei Würdtwein). 5) Der erste Brief vom 13. October 1232 befiehlt zwar nur eine Untersuchung der Wunder, ebenso wie die Vorschriften über das vorzunehmende Verhör sich nur auf diese beziehen; der zweite Brief jedoch vom 14. Oct. 1232 fordert, dass das Verhör auch auf die Lebensumstände der Elisabeth ausgedehnt werde (s. Würdtwein 6, 26—27 und 6, 24). Es ergibt sich daraus zugleich, dass der zweite Brief eine Ergänzung des ersten bilden sollte. 6) Kuchenbecker IX, 108: 'Nos . . . mandatis vestris obtemperantes . . . conversationem et vitam dictae Lantgraviae, et miracula . . . Paternitati vestrae transmittimus in hoc scripto'. 7) Die Uebereinstimmung betrifft auch den Wortlaut:

a. Brief des Papstes vom 14. Oct. 1232 (Würdtwein 6, 26): que (i. e. vitam et conversationem nec non miracula) in scriptis redacta sub sigillis vestris fideliter conservetis, illa nobis, postquam mandatum apostolicum receperitis, per fideles nuntios sollempnes transmissuri.

b. Zweiter Wunderbericht (Kuchenbecker IX, 107): Paternitatis vestrae literas accepimus et mandatum, quatenus . . . conversationem et vitam . . . Elisabeth . . . et miracula . . . in scriptis relata fideliter reservaremus vobis ea post acceptum super hoc mandatum apostolicum sub sigillis nostris per fideles et sollempnes nuntios transmissuri.